



C(Extr.)/14/5

ORIGINAL: englisch

DATUM: 25. April 1997

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DER RAT

Vierzehnte außerordentliche Tagung
Genf, 29. April 1997

**PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER VERORDNUNG DER VOLKSREPUBLIK
CHINA MIT DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Schreiben vom 25. April 1997 ersuchte Frau Zhu Lilan, Ständiger Vizeminister, Staatskommission für Wissenschaft und Technik, den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit einer am 20. März 1997 von der Regierung der Volksrepublik China angenommenen Verordnung der Volksrepublik China über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als die "Verordnung" bezeichnet) mit der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens. Eine Übersetzung des besagten Schreibens und eine Übersetzung der Verordnung sind in Anlage I bzw. in Anlage II zum vorliegenden Dokument wiedergegeben.

2. Gemäß der Verfassung der Volksrepublik China sind die bedeutenden Rechtsvorschriften durch vom Volkskongreß angenommene Gesetze oder durch eine vom Ministerrat erlassene Verordnung einzuführen. Bei der Einführung neuer Rechtsvorschriften über das geistige Eigentum bestand die Praxis der Regierung Chinas darin, zunächst mittels Verordnungen des Staatsrates vorzugehen und, nachdem Erfahrungen gesammelt wurden, die Ergebnisse dieser Erfahrungen in einem vom Volkskongreß angenommenen Gesetz zu verkörpern. Dieses Vorgehen wurde in den 80er Jahren in bezug auf das Patent- und das Urheberrechtsgesetz befolgt, und das Verbandsbüro geht davon aus, daß China in bezug auf die Bestimmungen über den Sortenschutz ein ähnliches Vorgehen anwenden wird.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Volksrepublik China

3. Der Schutz neuer Pflanzensorten in China wird künftig durch die Verordnung nach deren Veröffentlichung und Durchführung durch den Ministerrat geregelt. Eine Analyse der Verordnung folgt in der Reihenfolge der materiellen Rechtsvorschriften der Akte von 1978.

Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978: Zweck des Übereinkommens

4. Artikel 1 der Verordnung sieht vor: “Diese Verordnung wird zum Schutz der Rechte an neuen Pflanzensorten, Förderung der Züchtung und Verwertung neuer Pflanzensorten und Förderung der Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft abgefaßt.” Somit spiegelt die Verordnung den Zweck des Übereinkommens wider.

Artikel 2 der Akte von 1978: Schutzrechtsformen

5. Die Verordnung sieht die Erteilung von “Sortenrechten” vor. Die Verordnung errichtet somit ein “besonderes Schutzrecht” im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Akte von 1978.

6. Artikel 25 Absatz 4 des Patentgesetzes der Volksrepublik China sieht die Erteilung von Patenten für die Verfahren zur Züchtung neuer Pflanzensorten vor, schließt jedoch Pflanzensorten als solche von der Patentierung aus. Somit erfüllen die Gesetze Chinas Artikel 2 Absatz 2 der Akte von 1978.

Artikel 3 der Akte von 1978: Inländerbehandlung; Gegenseitigkeit

7. Artikel 20 der Verordnung sieht vor: “Stellt ein ausländischer Staatsangehöriger, ein ausländisches Unternehmen oder eine andere ausländische Institution einen Antrag auf Sortenrechte in China, wird der Antrag nach dieser Verordnung gemäß den zwischen dem Land, dessen Angehöriger der Antragsteller ist, und der Volksrepublik China vereinbarten Abkommen oder gemäß internationalen Übereinkommen, denen beide Länder angehören, [...] behandelt.” Demzufolge wird die Verordnung nach dem Beitritt Chinas zur Akte von 1978 die Bestimmungen von Artikel 3 dieser Akte wirkungsvoll eingliedern.

Artikel 4 der Akte von 1978: Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können

8. Artikel 13 der Verordnung sieht vor, daß das “Verzeichnis der geschützten Pflanzensorten von den Prüfungs- und Genehmigungsbehörden festgelegt und bekanntgemacht wird”. Diese Bestimmung versetzt die Regierung Chinas in die Lage, Artikel 4 der Akte von 1978 zu erfüllen.

Artikel 5 der Akte von 1978: Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

9. Artikel 6 der Verordnung sieht einen Schutzzumfang vor, der den wesentlichen Kern von Artikel 5 Absätze 1 und 3 der Akte von 1978 wiedergibt. Artikel 10 Nummer i der Verordnung schließt die Benutzung der geschützten Sorte für Züchtung und Forschung ausdrücklich vom Züchterrecht aus, während Artikel 10 Nummer ii die Verwendung von Nachbauseaatgut ausdrücklich vom Züchterrecht ausschließt.

Artikel 6 der Akte von 1978: Schutzvoraussetzungen

10. Die Schutzvoraussetzungen sind in den Artikeln 14 bis 17 der Verordnung in einer Weise festgelegt, die Artikel 6 der Akte von 1978 vollumfänglich entspricht.

11. Artikel 45 der Verordnung verleiht den Prüfungs- und Genehmigungsbehörden breiten Ermessensspielraum zum Verzicht auf die Voraussetzung der Neuheit in bezug auf Sorten, die zum Zeitpunkt der Einführung des Schutzes für die entsprechende Pflanzengattung oder -art nicht mehr neu sind. Diese Bestimmung scheint die Anforderungen von Artikel 38 der Akte von 1978 bezüglich der vorübergehenden Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit zu erfüllen.

Artikel 7 der Akte von 1978: Amtliche Prüfung von Sorten; vorläufiger Schutz

12. Die Artikel 27 bis 31 der Verordnung enthalten umfassende Bestimmungen für die Prüfung der zum Schutz angemeldeten Sorten, die die Anforderungen von Artikel 7 der Akte von 1978 vollumfänglich erfüllen. Der erste Ansatz zur Prüfung scheint eine Prüfung schriftlicher Unterlagen zu sein. Die Prüfungsbehörden können jedoch verlangen, daß in gegebenen Fällen Anbauprüfungen oder andere Untersuchungen durchgeführt werden.

13. Artikel 33 der Verordnung sieht die Möglichkeit eines vorläufigen Schutzes vor.

Artikel 8 der Akte von 1978: Schutzdauer

14. Artikel 34 der Verordnung sieht eine Schutzdauer vor, die die Mindestanforderungen in Artikel 8 der Akte von 1978 erfüllt.

Artikel 9 der Akte von 1978: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

15. Artikel 11 sieht die Erteilung von Zwangslizenzen "im nationalen oder öffentlichen Interesse" vor, die der Zahlung einer "angemessenen Nutzungsgebühr" unterliegen. Die Verordnung enthält keine weitere Einschränkung der Schutzrechte (mit Ausnahme derjenigen in Artikel 5 — vgl. nachstehenden Absatz 22) und ist demzufolge mit Artikel 9 der Akte von 1978 vereinbar.

Artikel 10 der Akte von 1978: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

16. Artikel 36 der Verordnung enthält Bestimmungen, die denjenigen von Artikel 10 über die Aufhebung entsprechen, während die Artikel 37 und 38 Bestimmungen enthalten, die denjenigen von Artikel 10 über die Nichtigkeit entsprechen. Im engsten Sinne sollte die Begründung einer Nichtigkeitserklärung in Artikel 37 auf einen Mangel an Neuheit oder Unterscheidbarkeit (mangelnde Erfüllung der Artikel 14 und 15 der Verordnung) beschränkt und nicht auf die Homogenität und die Beständigkeit (Artikel 16 und 17 der Verordnung) ausgedehnt werden. Es ist indessen anzumerken, daß die Absicht darin besteht, daß die Erteilung des Schutzes in erster Linie auf Auskünften beruhen sollte, die der Züchter erteilt. Demzufolge ist die Berücksichtigung eines Mangels an Homogenität oder Beständigkeit als Begründung für eine Nichtigkeitserklärung annehmbar. Sie folgt dem in Artikel 21 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 festgelegten neuen Grundsatz.

17. Artikel 37 der Verordnung sollte idealerweise dahingehend geändert werden, daß erwähnt wird, daß der Mangel an Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität oder Beständigkeit *am Tag der Schutzerteilung* vorhanden zu sein hatte. Die chinesischen Behörden haben Kenntnis von diesem Vorschlag und werden die erforderliche Anpassung fristgerecht vornehmen.

Artikel 11 der Akte von 1978: Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldung in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten

18. Artikel 26 der Verordnung schreibt vor, daß chinesische Organisationen oder Personen, die im Ausland einen Antrag eingereicht haben, den Antrag bei den Prüfungs- und Genehmigungsbehörden eintragen, schränkt jedoch die Einreichung derartiger Anträge nicht ein. Dies steht nicht im Widerspruch zu Artikel 11 der Akte von 1978.

19. Die Verordnung enthält keine weiteren Bestimmungen, die im Widerspruch zu Artikel 11 der Akte von 1978 stehen.

Artikel 12 der Akte von 1978: Priorität

20. Artikel 23 der Verordnung enthält Bestimmungen bezüglich der Priorität, die mit Artikel 12 der Akte von 1978 vereinbar sind.

Artikel 13 der Akte von 1978: Sortenbezeichnung

21. Die Artikel 12 und 18 der Verordnung enthalten Bestimmungen, die den hauptsächlichen Kern von Artikel 13 der Akte von 1978 berücksichtigen.

Artikel 14 der Akte von 1978: Unabhängigkeit des Schutzes von Maßnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmäßigen Vertriebs

22. Artikel 5 der Verordnung enthält Bestimmungen bezüglich der Erzeugung, des Vertriebs und der Verbreitung einer neuen Pflanzensorte, die den Anforderungen von Artikel 14 der Akte von 1978 entsprechen.

Artikel 30 Absatz 1 der Akte von 1978: Anwendung des Übereinkommens im innerstaatlichen Bereich

23. Die Artikel 39 bis 42 der Verordnung enthalten Bestimmungen bezüglich der Durchsetzung der Sortenrechte nicht nur durch das Volksgericht, sondern auch über Vermittlungsverfahren der "Verwaltungsabteilungen für Land- und Forstwirtschaft der Volksregierungen auf Provinz- oder höherer Ebene". Diesen Abteilungen werden auch ausgedehnte Befugnisse bürgerlich- und strafrechtlicher Natur übertragen, damit sie die Verletzung der Rechte bekämpfen können, was die Fähigkeit der Sortenrechtsinhaber, bei dem Volksgericht Klage zu erheben, bedeutend erweitern wird.

24. Bei dem Volksgericht kann der Rechtsinhaber gegebenenfalls die Rechtsmittel des Schadensersatzes und der einstweiligen Verfügung beantragen, ebenso verschiedene vorläufige Rechtsmittel. Die Verordnung ist demzufolge mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 vereinbar.

25. Artikel 3 der Verordnung sieht vor, daß "die dem Staatsrat unterstellten Verwaltungsabteilungen für Land- und Forstwirtschaft", die getrennten Ministerien für Landwirtschaft und für Forstwirtschaft, zum Zwecke der Verordnung getrennte "Prüfungs- und Genehmigungsbehörden" errichten. Somit werden zwei getrennte nationale Behörden vorhanden sein, wobei die eine für landwirtschaftliche Arten und Gemüsearten, die andere für eine breite Palette baumartiger Pflanzen, einschließlich Obstbäumen, zuständig sein wird. Die Verordnung erfüllt demzufolge die Anforderungen von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978.

26. Die Verordnung enthält Bestimmungen bezüglich der Bekanntmachung/Eintragung in folgenden Artikeln : Artikel 9 (Abtretungen), Artikel 11 (Zwangslizenzen), Artikel 13 (Verzeichnisse geschützter Arten), Artikel 18 (Eintragung der Sortenbezeichnungen), Artikel 28 (Anträge), Artikel 31 (Erteilungen), Artikel 36 (vorzeitiges Erlöschen), Artikel 37 (Aufhebung). Die Verordnung erfüllt daher vollumfänglich Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Akte von 1978.

Allgemeine Schlußfolgerung

27. Die Verordnung scheint in allen bedeutenden Aspekten den wesentlichen Bestimmungen der Akte von 1978 zu entsprechen.

28. Das Verbandsbüro schlägt vor, der Rat möge

- a) eine Stellungnahme, daß die Verordnung mit der Akte von 1978 vereinbar ist, abgeben,
- b) den Generalsekretär ersuchen, die Regierung der Volksrepublik China über die Entscheidung des Rates zu unterrichten.

29. Der Rat wird ersucht, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und die im vorhergehenden Absatz dargelegte Entscheidung zu treffen.

[Zwei Anlagen folgen]

ANLAGE I

SCHREIBEN VOM 25. APRIL 1997 DER FRAU ZHU LILAN, STÄNDIGER
VIZEMINISTER, STAATSKOMMISSION FÜR WISSENSCHAFT
UND TECHNIK DER VOLKSREPUBLIK CHINA,
AN DEN GENERALEKRETÄR

Betrifft: Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

Am 20. März 1997 nahm die Regierung der Volksrepublik China die Verordnung der Volksrepublik China über den Schutz von Pflanzenzüchtungen ("Verordnung") an; sie prüft nun die Möglichkeit, der Akte von 1978 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ("Akte von 1978") beizutreten.

In diesem Zusammenhang wird gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 der Rat gebeten, eine Stellungnahme über die Vereinbarkeit der Verordnung mit der Akte von 1978 abzugeben.

Der chinesische Wortlaut der Verordnung ist diesem Schreiben beigelegt.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

VERORDNUNG

DER VOLKSREPUBLIK CHINA ÜBER DEN SCHUTZ
VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Diese Verordnung wird zum Schutz der Rechte an neuen Pflanzensorten, Förderung der Züchtung und Verwertung neuer Pflanzensorten und Förderung der Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft abgefaßt.

Artikel 2

Die in dieser Verordnung erwähnte neue Pflanzensorte bedeutet eine angebaute Pflanzensorte oder eine aufgrund einer entdeckten wildwachsenden Pflanze entwickelte Sorte, die neu, unterscheidbar, homogen und beständig ist und deren Sortenbezeichnung geeignet ist.

Artikel 3

Die dem Staatsrat unterstellten Verwaltungsabteilungen für Landwirtschaft und Forstwirtschaft (beide nachstehend als "Prüfungs- und Genehmigungsbehörden" bezeichnet) sind gemäß der Aufteilung ihrer Verantwortlichkeiten für den Empfang und die Prüfung der Anträge auf Rechte an neuen Pflanzensorten sowie für die Erteilung der Rechte an neuen Pflanzensorten (nachstehend als "Sortenrechte" bezeichnet) in bezug auf jene neuen Pflanzensorten gemeinsam verantwortlich, die den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

Artikel 4

Die Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene oder andere einschlägige Regierungsstellen belohnen die Organisation oder die Person, die die Züchtung einer neuen Pflanzensorte durchgeführt hat, die für das Interesse des Landes oder der Öffentlichkeit von Bedeutung und für die Verwertung von hohem Wert ist.

Artikel 5

Die Erzeugung, der Vertrieb und die Verbreitung einer neuen Pflanzensorte, für die Sortenrechte erteilt wurden (nachstehend als "geschützte Sorte" bezeichnet), unterliegen der Prüfung und Genehmigung gemäß den Bestimmungen der entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften über Saatgut.

KAPITEL II
INHALT UND EIGENTUM DER SORTENRECHTE

Artikel 6

Die Organisation oder die Person, die die Züchtung durchgeführt hat, hat ein ausschließliches Recht an ihrer geschützten Sorte. Soweit in dieser Verordnung nicht anderweitig vorgesehen, darf keine andere Organisation oder Person ohne Zustimmung des Inhabers der Sortenrechte (nachstehend als "Sortenrechtsinhaber" bezeichnet) Vermehrungsmaterial der besagten geschützten Sorte für gewerbsmäßige Zwecke erzeugen oder vertreiben oder Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte bei der Erzeugung von Vermehrungsmaterial einer anderen Sorte wiederholt für gewerbsmäßige Zwecke benutzen.

Artikel 7

Im Falle einer mit der beruflichen Tätigkeit verbundenen Züchtung, die von einer Person bei der Erfüllung von Aufgaben für die Organisation, der sie angehört, oder in erster Linie durch die Benutzung der Anlagen dieser Organisation durchgeführt wird, steht das Recht auf Stellung eines Antrags auf Erteilung von Sortenrechten für die neue Pflanzensorte der besagten Organisation zu. Für eine Züchtung, die nicht mit der beruflichen Tätigkeit verbunden ist, steht das Recht auf Stellung eines derartigen Antrags der Person zu, die die Züchtung durchführt. Nach der Genehmigung des Antrags stehen die Sortenrechte dem Antragsteller zu.

Für eine in Auftrag gegebene oder eine gemeinsam durchgeführte Züchtung wird das Eigentum an den Sortenrechten von den Parteien in einem Vertrag vereinbart. Wird dies unterlassen, stehen die Sortenrechte der Organisation oder der Person zu, die mit der Durchführung der Züchtung beauftragt wurde bzw. die die Züchtung gemeinsam durchführen.

Artikel 8

Einer neuen Pflanzensorte wird nur ein Satz von Sortenrechten erteilt. Beantragen zwei oder mehr Antragsteller unabhängig voneinander Sortenrechte für dieselbe neue Pflanzensorte, werden die Sortenrechte der Person erteilt, die sie zuerst beantragt. Im Falle von gleichzeitig gestellten Anträgen werden die Rechte der Person erteilt, die als erste die Züchtung der betreffenden neuen Pflanzensorte durchgeführt hat.

Artikel 9

Das Recht auf Stellung eines Antrags auf Erteilung von Sortenrechten für eine neue Pflanzensorte und die Sortenrechte können gemäß den geltenden Rechtsvorschriften abgetreten werden.

Wünscht eine chinesische Organisation oder Person, einem ausländischen Staatsangehörigen das Recht auf Stellung eines Antrags oder die Sortenrechte für eine neue, in

China gezüchtete Pflanzensorte abzutreten, ist diese Abtretung von den Prüfungs- und Genehmigungsbehörden zu genehmigen.

Im Falle der Abtretung des Rechtes auf Stellung eines Antrags oder der Sortenrechte innerhalb Chinas durch eine staatseigene Organisation ist diese gemäß den entsprechenden nationalen Vorschriften den zuständigen Verwaltungsabteilungen zur Genehmigung vorzulegen.

Die an der Abtretung des Rechtes auf Stellung eines Antrags oder der Sortenrechte beteiligten Parteien schließen einen schriftlichen Vertrag und tragen die Abtretung bei den Prüfungs- und Genehmigungsbehörden ein, die ihrerseits die Abtretung bekanntmachen.

Artikel 10

Unbeschadet anderer Rechte des Sortenrechtsinhabers gemäß dieser Verordnung erfordert die Nutzung der geschützten Sorte für folgende Zwecke keine Genehmigung seitens des Sortenrechtsinhabers bzw. keine Entrichtung von Gebühren an diesen:

- i) die Nutzung der geschützten Sorte für die Züchtung und sonstige wissenschaftliche Forschungsarbeiten;
- ii) die Nutzung - durch Landwirte im eigenen Betrieb - für Vermehrungszwecke des im eigenen Betrieb geernteten Vermehrungsmaterials der geschützten Sorte.

Artikel 11

Die Prüfungs- und Genehmigungsbehörden können im nationalen oder öffentlichen Interesse entscheiden, eine Zwangslizenz für die Nutzung neuer Pflanzensorten zu erteilen, die in der Folge einzutragen und bekanntzumachen ist.

Die Organisation oder Person, der eine Zwangslizenz für die Nutzung erteilt wird, entrichtet eine angemessene Nutzungsgebühr an den Sortenrechtsinhaber, deren Betrag nach Rücksprache zwischen den beiden Parteien festgesetzt wird. Erzielen die Parteien keine Einigung, entscheiden die Prüfungs- und Genehmigungsbehörden.

Ist der Sortenrechtsinhaber mit der Entscheidung, eine Zwangslizenz zu erteilen, oder mit der Entscheidung bezüglich der für die Nutzung zu entrichtenden Gebühr nicht einverstanden, kann er innerhalb von drei Monaten vom Tag des Empfangs der Notifizierung an beim Volksgericht Klage erheben.

Artikel 12

Ungeachtet dessen, ob die Schutzdauer für die geschützte Sorte abgelaufen ist oder nicht, ist die Sortenbezeichnung der geschützten Sorte, wie sie bei ihrer Eintragung festgesetzt wurde, für den Vertrieb der Sorte zu verwenden.

KAPITEL III

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DER SORTENRECHTE

Artikel 13

Die neue Pflanzensorte, für die Sortenrechte beantragt wurden, hat zu einer Pflanzengattung und -art zu gehören, die im nationalen Verzeichnis der geschützten Pflanzensorten aufgeführt ist. Dieses Verzeichnis der geschützten Pflanzensorten wird von den Prüfungs- und Genehmigungsbehörden festgelegt und bekanntgemacht.

Artikel 14

Jede Pflanzensorte, für die Sortenrechte erteilt werden, hat die Bedingung der Neuheit zu erfüllen. Neuheit bedeutet, daß Vermehrungsmaterial der neuen Pflanzensorte, für die Sortenrechte beantragt werden, vor dem Tag der Stellung des Antrags im Hoheitsgebiet Chinas nicht verkauft oder mit der Zustimmung des Züchters nicht früher als ein Jahr vor diesem Tag vertrieben wurde. Im Ausland darf das Vermehrungsmaterial von Reben, Forstbäumen, Obstbäumen und Zierpflanzen nicht früher als sechs Jahre oder das Vermehrungsmaterial anderer Pflanzensorten nicht früher als vier Jahre vertrieben worden sein.

Artikel 15

Jede Pflanzensorte, für die Sortenrechte erteilt werden, hat die Bedingung der Unterscheidbarkeit zu erfüllen. Unterscheidbarkeit bedeutet, daß die Pflanzensorte, für die Sortenrechte beantragt werden, sich von jeder anderen Pflanzensorte, die vor der Stellung des Antrags bekannt war, deutlich unterscheidet.

Artikel 16

Jede Pflanzensorte, für die Sortenrechte erteilt werden, hat die Bedingung der Homogenität zu erfüllen. Homogenität bedeutet, daß die Pflanzensorte, für die Sortenrechte beantragt werden, nach ihrer Vermehrung in ihren maßgebenden Besonderheiten oder Merkmalen einheitlich ist, abgesehen von den zu erwartenden Abweichungen.

Artikel 17

Jede Pflanzensorte, für die Sortenrechte erteilt werden, hat die Bedingung der Beständigkeit zu erfüllen. Beständigkeit bedeutet, daß die Pflanzensorte, für die Sortenrechte beantragt werden, ihre maßgebenden Besonderheiten oder Merkmale nach wiederholter Vermehrung oder am Ende eines besonderen Vermehrungszyklus unverändert beibehält.

Artikel 18

Jede Pflanzensorte, für die Sortenrechte erteilt werden, hat eine geeignete Sortenbezeichnung aufzuweisen, die von denjenigen anderer bekannten Pflanzensorten derselben Pflanzengattung oder -art unterscheidbar ist. Die Sortenbezeichnung ist nach ihrer Eintragung die Gattungsbezeichnung der betreffenden neuen Pflanzensorte.

Bei der Wahl einer Sortenbezeichnung für eine neue Sorte sind Bezeichnungen zu vermeiden, die

- a) ausschließlich aus Zahlen bestehen,
- b) gegen die gesellschaftlichen Sitten verstoßen oder
- c) in bezug auf die Besonderheiten oder Merkmale der neuen Pflanzensorte oder die Identität des Züchters irreführen können.

KAPITEL IV

ANTRAG AUF SORTENRECHTE UND DESSEN ENTGEGENNAHME

Artikel 19

Beantragen chinesische Organisationen oder Personen Sortenrechte, können sie bei den Prüfungs- und Genehmigungsbehörden unmittelbar oder über einen Vertreter, der zu diesem Zweck bestellt wird, einen Antrag einreichen.

Berührt die neue Pflanzensorte, für die eine chinesische Organisation oder Person Sortenrechte beantragt, die nationale Sicherheit oder bedeutende Interessen, und sie ist daher vertraulich zu halten, so ist sie gemäß den entsprechenden nationalen Vorschriften zu behandeln.

Artikel 20

Stellt ein ausländischer Staatsangehöriger, ein ausländisches Unternehmen oder eine andere ausländische Institution einen Antrag auf Sortenrechte in China, wird der Antrag nach dieser Verordnung gemäß den zwischen dem Land, dessen Angehöriger der Antragsteller ist, und der Volksrepublik China vereinbarten Abkommen oder gemäß internationalen Übereinkommen, denen beide Länder angehören, oder aufgrund des Grundsatzes der Gegenseitigkeit behandelt.

Artikel 21

Zum Zwecke der Beantragung von Sortenrechten sind den Prüfungs- und Genehmigungsbehörden ein Antrag und eine Beschreibung, die den vorgeschriebenen Formvorschriften entsprechen, sowie eine Bildaufnahme der Sorte vorzulegen.

Die Antragsunterlagen sind in chinesischer Sprache abzufassen.

Artikel 22

Der Tag, an dem die Unterlagen des Antrags auf Erteilung von Sortenrechten bei den Prüfungs- und Genehmigungsbehörden eingehen, ist das Datum der Stellung des Antrags. Werden die Antragsunterlagen mit der Post übersandt, ist das Datum des Poststempels das Datum der Stellung des Antrags.

Artikel 23

Reicht ein Antragsteller innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag, an dem er im Ausland erstmals einen Antrag auf Sortenrechte gestellt hat, in China einen Antrag auf Sortenrechte für dieselbe neue Pflanzensorte ein, gelangt er in den Genuß eines Prioritätsrechts gemäß einem zwischen dem betreffenden Land und der Volksrepublik China vereinbarten Abkommen oder einem internationalen Vertrag, dem beide Länder angehören, oder aufgrund des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung des Prioritätsrechts.

Ein Antragsteller, der das Prioritätsrecht beansprucht, gibt bei der Einreichung des Antrags eine schriftliche Erklärung ab und legt innerhalb von drei Monaten eine von der ursprünglichen Empfangsbehörde beglaubigte Abschrift der Unterlagen des zuerst gestellten Antrags auf Sortenrechte vor. Unterläßt es der Antragsteller, die schriftliche Erklärung abzugeben oder eine Abschrift der Unterlagen des Antrags auf Erteilung von Sortenrechten gemäß dieser Verordnung vorzulegen, gilt der Anspruch auf das Prioritätsrecht als nicht erhoben.

Artikel 24

Entspricht der Antrag auf Erteilung von Sortenrechten Artikel 21 dieser Verordnung, nehmen ihn die Prüfungs- und Genehmigungsbehörden entgegen, weisen das Antragsdatum und die Antragsnummer zu und stellen dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach der Entgegennahme des Antrags die Aufforderung zur Entrichtung einer Antragsgebühr zu.

Entspricht der Antrag auf Erteilung von Sortenrechten Artikel 21 dieser Verordnung nicht oder nach Änderung immer noch nicht, nehmen ihn die Prüfungs- und Genehmigungsbehörden nicht entgegen und stellen dem Antragsteller eine entsprechende Mitteilung zu.

Artikel 25

Ein Antragsteller kann seinen Antrag auf Erteilung von Sortenrechten vor der Erteilung der Sortenrechte jederzeit ändern oder zurücknehmen.

Artikel 26

Ein von einer chinesischen Organisation oder Person im Ausland eingereichter Antrag auf Erteilung von Sortenrechten für eine in China gezüchtete neue Pflanzensorte ist bei den Prüfungs- und Genehmigungsbehörden einzutragen.

KAPITEL V
PRÜFUNG UND GENEHMIGUNG DER SORTENRECHTE

Artikel 27

Nach Entrichtung der Antragsgebühr führen die Prüfungs- und Genehmigungsbehörden eine vorläufige Prüfung des Antrags auf Erteilung von Sortenrechten durch, um festzustellen,

- a) ob die Sorte einer im Verzeichnis der geschützten Pflanzensorten aufgeführten Pflanzengattung oder -art angehört,
- b) ob sie dem Artikel 20 dieser Verordnung entspricht,
- c) ob sie den Bestimmungen über die Neuheit entspricht,
- d) ob die Sortenbezeichnung der neuen Pflanzensorte geeignet ist.

Artikel 28

Die Prüfungs- und Genehmigungsbehörden beenden die vorläufige Prüfung innerhalb von sechs Monaten nach dem ordnungsgemäßen Eingang des Antrags auf Erteilung von Sortenrechten. Wird der Antrag auf Erteilung von Sortenrechten bei der vorläufigen Prüfung für zulässig befunden, lassen ihn die Prüfungs- und Genehmigungsbehörden bekanntmachen und stellen dem Antragsteller die Aufforderung zu, die Prüfungsgebühr innerhalb von drei Monaten zu entrichten.

Wird der Antrag auf Erteilung von Sortenrechten bei der vorläufigen Prüfung für unzulässig befunden, laden die Prüfungs- und Genehmigungsbehörden den Antragsteller ein, seine Bemerkungen vorzubringen oder Änderungen vorzunehmen. Unterläßt es ein Antragsteller, innerhalb der zeitlichen Frist zu antworten, oder ist der Antrag nach der Änderung nach wie vor unzulässig, wird er zurückgewiesen.

Artikel 29

Nach Entrichtung der festgesetzten Prüfungsgebühr durch den Antragsteller führen die Prüfungs- und Genehmigungsbehörden eine sachliche Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte durch, für die Sortenrechte beantragt werden.

Hat der Antragsteller die vorgeschriebene Prüfungsgebühr nicht entrichtet, gilt der Antrag auf Erteilung von Sortenrechten als zurückgenommen.

Artikel 30

Die Prüfungs- und Genehmigungsbehörden führen die sachliche Prüfung aufgrund der Antragsunterlagen und weiterer einschlägiger schriftlicher Auskünfte durch. Halten sie es für notwendig, können die Prüfungs- und Genehmigungsbehörden eine benannte Prüfungsanstalt

mit der Durchführung von Prüfungen oder mit der Untersuchung der Ergebnisse von Anbau-
prüfungen oder anderer, bereits durchgeführter Prüfungen beauftragen.

Zum Zwecke der Prüfung legt der Antragsteller auf Verlangen der Prüfungs- und
Genehmigungsbehörden die erforderlichen Auskünfte und Vermehrungsmaterial der
betreffenden neuen Pflanzensorte vor.

Artikel 31

Wird festgestellt, daß der Antrag auf Sortenrechte den Bestimmungen dieser
Verordnung über die sachliche Prüfung entspricht, treffen die Prüfungs- und Genehmigungs-
behörden eine Entscheidung, die Sortenrechte zu erteilen, stellen die Urkunde bezüglich der
Rechte an der neuen Sorte aus und lassen diese eintragen und bekanntmachen.

Wird festgestellt, daß der Antrag auf Sortenrechte den Bestimmungen dieser
Verordnung über die sachliche Prüfung nicht entspricht, weisen die Prüfungs- und
Genehmigungsbehörden den Antrag zurück und unterrichten den Antragsteller entsprechend.

Artikel 32

Die Prüfungs- und Genehmigungsbehörden setzen einen Ausschuß für die Überprüfung
neuer Pflanzensorten ein.

Ist ein Antragsteller mit der Entscheidung der Prüfungs- und Genehmigungsbehörden,
die einen Antrag auf Erteilung von Sortenrechten zurückweisen, nicht einverstanden, kann er
innerhalb von drei Monaten vom Tag des Empfangs der amtlichen Mitteilung an den
Ausschuß für die Überprüfung neuer Pflanzensorten ersuchen, eine erneute Prüfung
vorzunehmen. Der Ausschuß für die Überprüfung neuer Pflanzensorten trifft innerhalb von
sechs Monaten nach dem Tag des Eingangs des Gesuchs um erneute Prüfung eine
Entscheidung und unterrichtet den Antragsteller entsprechend.

Ist ein Antragsteller mit der Entscheidung aufgrund der erneuten Prüfung des
Ausschusses für die Überprüfung neuer Pflanzensorten nicht einverstanden, kann er innerhalb
von 15 Tagen nach dem Tag des Eingangs der amtlichen Mitteilung Beschwerde beim Volks-
gericht einlegen.

Artikel 33

Nach Erteilung der Sortenrechte ist der Sortenrechtsinhaber in bezug auf den Zeitraum,
der am Tag der Bekanntmachung seines zulässigen Antrags nach der vorläufigen Prüfung
beginnt und am Tag der Erteilung der Sortenrechte endet, berechtigt, eine Entschädigung von
jeder Organisation oder Person zu beanspruchen, die Vermehrungsmaterial der betreffenden
geschützten Sorte ohne seine Zustimmung zu gewerbsmäßigen Zwecken erzeugt oder
vertrieben hat.

KAPITEL VI
DAUER, ERLÖSCHEN UND NICHTIGKEIT

Artikel 34

Die Schutzdauer der Sortenrechte beträgt vom Tag ihrer Erteilung an 20 Jahre für Reben, Forstbäume, Obstbäume und Zierpflanzen und 15 Jahre für andere Pflanzen.

Artikel 35

Der Sortenrechtsinhaber entrichtet von dem Jahr an, in dem die Sortenrechte erteilt werden, jährliche Gebühren und legt auf Verlangen der Prüfungs- und Genehmigungsbehörden Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte zu Nachprüfungszwecken vor.

Artikel 36

Die Sortenrechte erlöschen vor dem Ablauf ihrer Dauer in folgenden Fällen:

- a) wenn der Sortenrechtsinhaber eine schriftliche Erklärung abgibt, in der er auf sein Sortenrecht verzichtet;
- b) wenn der Sortenrechtsinhaber die festgesetzten Jahresgebühren nicht entrichtet hat;
- c) wenn der Sortenrechtsinhaber das für die Nachprüfungen erforderliche Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte in der von den Prüfungs- und Genehmigungsbehörden festgesetzten Weise nicht vorgelegt hat;
- d) wenn die geschützte Sorte bei der Nachprüfung den Besonderheiten und Merkmalen nicht mehr entspricht, die bei der Erteilung der Sortenrechte vorhanden waren.

Das Erlöschen der Sortenrechte wird von den Prüfungs- und Genehmigungsbehörden eingetragen und bekanntgemacht.

Artikel 37

Vom Tag der Bekanntmachung der Erteilung der Sortenrechte durch die Prüfungs- und Genehmigungsbehörden an kann der Ausschuß für die Überprüfung neuer Pflanzensorten von Amts wegen oder aufgrund eines schriftlichen Gesuchs einer Organisation oder Person die Sortenrechte an einer Sorte, die den Bestimmungen der Artikel 14, 15, 16 oder 17 dieser Verordnung nicht entspricht, aufheben oder die Bezeichnung einer Sorte, die den Bestimmungen von Artikel 18 der vorliegenden Verordnung nicht entspricht, ändern. Die Entscheidung, die Sortenrechte aufzuheben bzw. die Sortenbezeichnung zu ändern, wird von den Prüfungs- und Genehmigungsbehörden eingetragen und bekanntgemacht und den betreffenden Parteien mitgeteilt.

Ist eine Partei mit der Entscheidung des Ausschusses für die Überprüfung neuer Pflanzensorten nicht einverstanden, kann sie innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Erhalts einer derartigen Mitteilung beim Volksgericht Beschwerde einlegen.

Artikel 38

Die aufgehobenen Sortenrechte gelten als von Anfang an nicht vorhanden.

Die Entscheidung, Sortenrechte aufzuheben, hat keine rückwirkende Wirkung auf einen vom Volksgericht bezüglich der Verletzung der Rechte an einer neuen Pflanzensorte gefällten und vollstreckten Urteilsspruch bzw. eine diesbezügliche Entscheidung oder auf eine von den Verwaltungsabteilungen für Land- und Forstwirtschaft der Volksregierungen auf Provinz- oder höherer Ebene bezüglich der Verletzung der Rechte an einer neuen Pflanzensorte gefällten und vollstreckten Entscheidung oder auf einen erfüllten Lizenzvertrag zur Nutzung einer neuen Pflanzensorte oder einen erfüllten Vertrag zur Abtretung der Rechte an einer neuen Pflanzensorte. Jeder Schaden, der einer anderen Person wegen Böswilligkeit seitens des Sortenrechtsinhabers zugefügt wird, ist jedoch nach dem Billigkeitsrecht zu entschädigen.

Zahlt der Sortenrechtsinhaber oder der Abtretende der Sortenrechte dem Lizenznehmer oder dem Übernehmer der Sortenrechte die Gebühren für die Nutzung der neuen Pflanzensorte oder den Preis für die Abtretung der Sortenrechte nach Maßgabe des obigen Absatzes nicht zurück und steht dies offensichtlich im Widerspruch zum Grundsatz der Billigkeit, hat der Sortenrechtsinhaber oder der Abtretende der Sortenrechte die Gebühren für die Nutzung der Sorte oder den Preis für die Abtretung der Sortenrechte an den Lizenznehmer oder den Übernehmer vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.

KAPITEL VII STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 39

Wird Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte ohne die Zustimmung des Sortenrechtsinhabers zu gewerbsmäßigen Zwecken erzeugt oder vertrieben, kann der Sortenrechtsinhaber oder die Partei, die ein Interesse daran hat, entweder die Verwaltungsabteilungen für Land- und Forstwirtschaft der Volksregierungen auf Provinz- oder höherer Ebene ersuchen, sich gemäß ihrer entsprechenden Zuständigkeit damit zu befassen, oder unmittelbar Klage beim Volksgericht erheben.

Die Verwaltungsabteilungen für Land- und Forstwirtschaft der Volksregierungen auf Provinz- oder höherer Ebene können gemäß ihrer entsprechenden Zuständigkeit und aufgrund des Grundsatzes des freien Willens der Parteien den Schadensersatz für den Schaden, der durch Verletzung verursacht wird, durch Vermittlung festlegen. Wird ein Vergleich durch Vermittlung erzielt, ist dieser von den betreffenden Parteien zu vollziehen. Wird kein Vergleich durch Vermittlung erzielt, kann der Sortenrechtsinhaber oder die Partei, die ein Interesse daran hat, beim Volksgericht gemäß den bürgerrechtlichen Prozeßverfahren Klage einreichen.

Bei der Behandlung von Fällen der Verletzung der Sortenrechte gemäß ihrer entsprechenden Zuständigkeit können die Verwaltungsabteilungen für Land- und Volkswirtschaft auf Provinz- oder höherer Ebene zum Zwecke der Wahrung des öffentlichen Interesses der Gesellschaft den Rechtsverletzer anweisen, die Verletzungshandlung einzustellen, die rechtswidrigen Einkünfte beschlagnahmen und ihn mit einer Geldstrafe in fünffacher Höhe der rechtswidrigen Einkünfte bestrafen.

Artikel 40

Wird eine neue Pflanzensorte nachgeahmt, können die Verwaltungsabteilungen für Land- und Forstwirtschaft der Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene die betreffende Partei anweisen, die Nachahmungshandlung einzustellen, die rechtswidrigen Einkünfte und das Vermehrungsmaterial der Pflanzensorte beschlagnahmen und den Nachahmer mit einer Geldstrafe in mindestens einfacher, jedoch höchstens fünffacher Höhe der rechtswidrigen Einkünfte bestrafen. Sind die Umstände des Falles so schwerwiegend, daß sie eine strafbare Handlung darstellen, wird die betreffende Partei der Ermittlung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach geltendem Recht unterworfen.

Artikel 41

Sowohl die Verwaltungsabteilungen für Land- und Forstwirtschaft der Volksregierungen auf Provinz- oder höherer Ebene bei der Behandlung von Fällen bezüglich der Verletzung der Sortenrechte gemäß ihrer entsprechenden Zuständigkeit als auch die Verwaltungsabteilungen für Land- und Forstwirtschaft der Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene bei der Behandlung von Fällen der Fälschung von Sortenrechten gemäß ihrer entsprechenden Zuständigkeit können, falls geboten, das für diese Fälle einschlägige Vermehrungsmaterial der Pflanzensorte versiegeln oder beschlagnahmen, Zugang zu Verträgen, Kontobüchern und weiteren sachdienlichen Unterlagen in Verbindung mit den Fällen erhalten, Abschriften davon erstellen und diese versiegeln.

Artikel 42

Wird die geschützte Sorte ohne Verwendung der Sortenbezeichnung, wie sie bei der Eintragung festgesetzt wurde, vertrieben, ordnen die Verwaltungsabteilungen für Land- und Forstwirtschaft der Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene gemäß ihrer entsprechenden Zuständigkeit eine Berichtigung innerhalb einer festgesetzten zeitlichen Frist an und können eine Geldstrafe bis zu 1 000 Yuan auferlegen.

Artikel 43

Entstehen bezüglich des Rechtes auf Antragstellung für eine neue Pflanzensorte und des Eigentums der Sortenrechte Streitigkeiten, können die betreffenden Parteien beim Volksgericht Klage erheben.

Artikel 44

Mißbraucht ein Mitarbeiter der Verwaltungsabteilungen für Land- und Forstwirtschaft der Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene oder anderer Abteilungen seine Befugnis, vernachlässigt er seine Pflicht, unternimmt er gesetzwidrige Handlungen für privaten Gewinn oder erzwingt oder erhält er eine Bestechung, wird er einer Ermittlung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach geltendem Recht unterworfen, wenn der Fall eine strafbare Handlung darstellt, oder nach geltendem Recht mit Verwaltungssanktionen bestraft, wenn der Fall keine strafbare Handlung darstellt.

KAPITEL VIII
ZUSATZBESTIMMUNGEN

Artikel 45

Die Prüfungs- und Genehmigungsbehörden können die Bestimmungen über die Voraussetzung der Neuheit für die Gattungen oder Arten lockern, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in das Verzeichnis der geschützten Pflanzensorten aufgenommen wurden, sowie für die Gattungen oder Arten, die nach Inkrafttreten der Verordnung in das Verzeichnis der geschützten Pflanzensorten aufgenommen werden.

Artikel 46

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

[Ende des Dokuments]